



Lebenshilfe
Region **Stendal**

S A T Z U N G

des Vereins Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V.,
Region Stendal

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Region Stendal.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stendal und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von behinderten Menschen, deren Eltern und Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Behinderte, insbesondere für geistig Behinderte in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen, konfessionellen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
Er will das Verständnis für die Belange von behinderten Menschen in der Öffentlichkeit fördern.
Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe Marburg/Lahn, des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verwirklicht die in Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Norddeutschland eG sowie mit den in deren Mitgliederverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten steuerbegünstigten Mitgliedseinrichtungen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Dies kann geschehen durch die Inanspruchnahme oder Erbringung von Dienstleistungen und Lieferungen aller Art.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand für besonderes ehrenamtliches Engagement im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsehen. Er kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen die Höhe der Aufwandsentschädigung festsetzen. Der Vorstand beschließt seine Ehrenamtsentschädigung durch Beschluss in der 1. Vorstandssitzung des Jahres.
6. Im Übrigen haben Gremienmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied nachhaltig und gröblich gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden hat.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
5. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht in jedem Fall bis Ende des laufenden Kalenderjahres fort.
6. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag, der bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten ist.
Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Die personenbezogenen Daten werden in der eigenen Mitgliederverwaltung gespeichert und die Adressdaten an die Bundesvereinigung Lebenshilfe Marburg für die Zusendung der Lebenshilfe-Zeitung übermittelt.

Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

Die Beschränkungen der Verarbeitungstätigkeiten des Vereins sind in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Arbeitsausschüsse

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vereinsvorsitzenden
 - b) Wahl von Ehrenvorsitzenden
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vereins
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfer
 - e) Entlastung des Vereinsvorstandes und des (der) Geschäftsführers(in) nach § 8 a
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beitragshöhe
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt, mindestens aber einmal im Jahr.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung - mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bestimmungen zur Vorstandswahl werden in der Wahlordnung geregelt.
5. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt.
Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl und Wahl durch Akklamation sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt.
Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
5. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat zu jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.
6. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt. Werden Vorstandsmitglieder wegen fahrlässig in ihrer Amtsführung verursachter Fehler von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verein verpflichtet, das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied im Innenverhältnis von der Zahlungsverpflichtung freizustellen.

§ 9 a Geschäftsführer

Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem (einer) Geschäftsführer(in) als besonderem Vertreter i. S. § 30 BGB übertragen.

Er (sie) hat die Interessen entsprechend der Beschlüsse aller Organe des Vereins wahrzunehmen.

Der (die) Geschäftsführer(in) ist für seine (ihre) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins dem Verein gegenüber allein verantwortlich. Der (die) Geschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Eine Haftung des (der) Geschäftsführers(in) gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für leicht fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt. Wird der (die) Geschäftsführer(in) wegen fahrlässig in ihrer Amtsführung verursachter Fehler von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verein verpflichtet, den (die) in Anspruch genommene Geschäftsführer(in) im Innenverhältnis von der Zahlungsverpflichtung freizustellen.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen, die im Aufgabenbereich des Beirates liegen, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Sachsen-Anhalt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Informationsblatt

Lebenshilfe für behinderte Menschen e. V., Region Stendal

Geschäftsstelle: Birkholzer Chaussee 5
39517 Tangerhütte

Geschäftsführerin: Dörthe Wallbaum

Telefon: 03935 93403-0
Telefax: 03935 2679
Internet: www.lebenshilfe-sdl.de
E-Mail: info@lebenshilfe-sdl.de

Bankverbindungen:	IBAN:	SWIFT-BIC:
Kreissparkasse Stendal	DE23 8105 0555 3070 0005 83	NOLADE21SDL

Spendenkonten:		
Kreissparkasse Stendal	DE33 8105 0555 3070 0036 04	NOLADE21SDL
Volksbank Stendal	DE08 8109 3054 0000 0375 16	GENODEF1SDL

Satzung:

- in der Fassung vom 10.05.1990 (zuletzt geändert am 21.10.2014) in § 3 (4 - 5) und § 8 (3)) - Ehrenamtspauschale
- fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Wohlfahrtswesens
- in der Fassung vom 02.12.2015 (zuletzt geändert am 17.10.18) – Zufügung § 6 Datenschutz
- in der Fassung vom 17.10.2018 (zuletzt geändert am 22.10.2024) – Zufügung neu § 3 Abs. 2 und Änderung § 9 Abs. 3
- in der Fassung vom 22.10.2024 (zuletzt geändert am 04.11.2025) – Zufügung in § 5 Abs. 6 letzter Satz und § 8 Abs. 4

Vorstand seit 04. November 2025:

Vorstandsvorsitzender:	Hans-Werner Heinrichs
Stellv. Vorstandsvorsitzender:	Dr. Claus Gernert
Mitglieder:	Dr. Georg Herwarth
	Ralf Herzog
	Andreas Brohm
	Bernd Zürcher
	Xenia Kühn

Ehrenvorsitzender seit 03. November 2004

Herr Hans-Werner Heinrichs

Diese Fassung entspricht dem Stand der Eintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal, VR 14 vom 10.04.2026.